

ANLAGE 5: Abwägung zu den Stellungnahmen aus der erneuten TöB-Beteiligung zum Berichtsentwurf der VU mit ISEK für das Untersuchungsgebiet Innenstadt, Bad Schwartau (19.01. bis 21.02.2022)

Nr.	Name der TÖB / Fachdienst	Datum	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.1	<b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Landeseisenbahnverwaltung</b>	19.01.2022	Gleichwohl kann ich Ihnen mitteilen, dass Ihre Planungen keine Eisenbahninfrastrukturen eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens tangieren, da sich meines Wissens im Stadtgebiet der Stadt Bad Schwartau ausschließlich bundeseigene Eisenbahninfrastrukturen der DB Netz AG befinden. Daher werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und -genehmigungsbehörde berührt.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
1.2			Hinsichtlich der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen der DB Netz AG beteiligen Sie bitte auch die zuständige Eisenbahnaufsichts- und -genehmigungsbehörde Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Sachbereich 1, als Träger öffentlicher Belange. Für zukünftige Fälle bitte ich meine Beteiligung nur zu veranlassen, wenn die Bauleitplanung eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur in Schleswig-Holstein tangiert oder sich in Nachbarschaft zu dieser befindet.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
2.1	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>	19.01.2022	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
3.1	<b>Archäologisches Landesamt Schleswig-</b>	20.01.2022	Teile der überplanten Fläche befinden sich in archäologischen Interessengebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist,	<i>Berücksichtigung im Verfahren. Bereich wird in Plan 07 zu Grün-</i>

	<b>Holstein, Planungs- kontrolle</b>	dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.	<i>und Erholungsraum nachrichtlich übernommen.</i>
3.2		Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
3.3		Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
3.4	Anlage	<i>Die Anlage verzeichnet archäologische Interessengebiete in der Innenstadt und ihrem Umfeld. Von diesen liegt nur die Fläche mit der Kennzahl 17 im Geltungsbereich der VU</i>	<i>Berücksichtigung im Verfahren. Bereich wird in Plan 07 zu Grün-</i>

			<i>bzw. der Satzung der Gesamtmaßnahme, sie umfasst die nördliche Hälfte des Bürgerparks mit dem Großen und dem Kleinen Parksee, den dazwischenliegenden Parkplätzen und den westlich angrenzenden Flächen (letztere außerhalb des Betrachtungsraums der VU). Im Nordosten grenzt ein archäologische Interessengebiet mit der Kennzahl 2 an den Betrachtungsraum der VU, es handelt sich um die Auwiesen der Schwartau sowie Teile ihres Flußprofils.</i>	<i>und Erholungsraum nachrichtlich übernommen.</i>
4.1	<b>Kreis Ostholstein, FD 6.20 Umwelt und Natur</b>	21.01.2022	Bericht zum ISEK angesehen und darin viele Beschreibungen und Planideen gesehen, jedoch keine Hinweise zum Thema Altlasten. Das ist bei solch einem Konzept sicherlich auch noch nicht erforderlich. Trotzdem möchte ich drauf hinweisen, dass es in Bad Schwartau im Planungsraum einige private Standorte mit Altlastenverdacht gibt und zwei im kommunalen Bereich. Das ist zum einen der LHKW-Schaden im Innenstadtbereich – bearbeitet von Herrn Schmidt in ihrem Haus. Zum anderen steht das P1 auf einer Altablagerung. Dies nur zur Kenntnis. Im Zuge von Bauleitplanungen oder Baumaßnahmen werde ich im Allgemeinen von der Stadt beteiligt und gebe dann eine einzelfallbezogenen Stellungnahme ab.	<i>Berücksichtigung im Verfahren, keine Änderungen erforderlich</i>
5.1	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	21.01.2022	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir keine verbindlichen Aussagen zu mittel- oder langfristigen Bedarfen abgeben können. Die Deutsche Telekom Technik wird durch kurzfristige zentrale Vorgaben der Telekom Deutschland GmbH und Kundenaufträge bedarfsgerecht gesteuert. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
6.1	<b>TraveNetz GmbH</b>	24.01.2022	Die TraveNetz GmbH, als Stromnetzbetreiber der Stadt Bad Schwartau, hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte informieren Sie die TraveNetz GmbH im Zuge von Linienbaumaßnahmen im Vorwege, sodass [diese] ggf. Ersatzbaumaßnahmen vor der endgültigen Herstellung von Oberflächen durchführen kann. Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: <a href="mailto:planauskunft@travenetz.de">planauskunft@travenetz.de</a>	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>

7.1	<b>TenneT TSO GmbH</b>	25.01.2022	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
8.1	<b>Schleswig-Holstein Netz AG</b>	25.01.2022	Gegen die o.g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, in den Planungsbereichen liegen keine unserer Versorgungsleitungen. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
9.1	<b>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin</b>	31.01.2022	Ihr Anschreiben zur Beteiligung wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Das im Betreff bezeichnete Untersuchungsgebiet liegt an den Eisenbahnstrecken Nr. 1100 Lübeck – Puttgarden und Nr. 1110 Eutin - Bad Schwartau. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecken ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Es ergeht folgende Stellungnahme:	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
9.2			Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der in Planung befindlichen Ausbaustrecke/Neubaustrecke für die Schienenanbindung der festen Fehmarnbelt-Querung. Es war ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig (Gz.: 571ppa/007-2018#004), welches aufgrund umfangreicher Planänderungen eingestellt wurde. Ein neuer Antrag nach § 18 AEG mit neuen Planunterlagen für den Streckenabschnitt durch das Stadtgebiet von Bad Schwartau liegt	<i>Keine Abwägung erforderlich. Berücksichtigung im Verfahren</i>

			beim EBA derzeit noch nicht vor. Es ist zu empfehlen, über Planänderungen in Bezug auf die Hinterland-Anbindung der festen Fehmarnbelt-Querung auch im Bereich des Untersuchungsgebiets telefonisch unter 040/3918-4303 oder über die DB-Website <a href="https://www.anbindung-fbq.de">https://www.anbindung-fbq.de</a> auf dem Laufenden zu bleiben	
9.3			<p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>1) Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.</p> <p>2) Grundstückeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung ihres Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.</p> <p>3) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.</p> <p>4) Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.</p> <p>5) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.</p>	<i>Berücksichtigung im Verfahren</i>
9.4			6) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) vorzugsweise per Email in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: <a href="mailto:db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com">db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com</a> .	<i>DB Immobilien, Region Nord wurde beteiligt, siehe Stellungnahme 16</i>
10.1	<b>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR (GM.SH)</b>	01.02.2022	Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig –Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>

11.1	<b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume</b>	01.02.2022	<p>Nach Einsichtnahme in die Unterlagen wird mitgeteilt, dass die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange des Landeswaldgesetzes bzw. der Forstwirtschaft nicht direkt betroffen sind.</p> <p>Zu den vorgestellten Maßnahmen der Städtebauförderung bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die in räumlicher Nähe befindlichen Waldflächen werden in den Unterlagen erwähnt und übernehmen eine besondere Funktion für die zentrumsnahe Erholung bzw. für das stadtnahe Naturerlebnis. Die Waldflächen befinden sich im Eigentum der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) und werden von der Försterei Scharbeutz betreut und bewirtschaftet. Die Wälder übernehmen eine sicherlich nicht zu unterschätzende Funktion hinsichtlich der Filterung und Frischluftproduktion, zumindest während der Vegetationsperiode.</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
12.1	<b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b>	08.02.2022	Zu der o.a. Planung der Stadt Bad Schwartau bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
13.1	<b>Kirchengemeinde Bad Schwartau, Kirchengemeinderat, Pastor Rohwer</b>	10.02.2020	Nach Durchsicht möchten wir vor allem darauf hinweisen, dass wir als Kirchengemeinde Bad Schwartau mit der Christuskirche in dem von Ihnen ausgewiesenen Gebiet nicht erfasst sind und leider keine Berücksichtigung finden. Wir werden hin und wieder als „benachbart“ aufgeführt bzw. die Grenzziehung liegt offenbar genau auf unserem Grundstück an der Auguststraße 48.	<i>Kenntnisnahme</i>
13.2			Wir empfinden dies als eine verpasste Chance und beantragen durch eine entsprechende Korrektur/Erweiterung des empfohlenen Satzungsbeschlusses zur Festlegung des Programmgebietes (siehe Seite 164) eine Aufnahme in das Programm.	<i>Kenntnisnahme</i>
13.3			<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch die 1961 erbaute Christuskirche ist seit 2018 ein Kulturdenkmal.</li> <li>- Als Evangelisch-Lutherische Kirche sehen wir uns als Kirche für die Stadt. Wir bringen</li> </ul>	<i>Aussage auf Seite 111 bezieht sich auf das Untersuchungsgebiet der VU.</i>

		<p>uns bei Stadtfesten und anderen Anlässen ein. Wir wirken durch Konzerte, Kulturprogramme, Gottesdienste, Gruppen und Kreise in unseren Räumen wesentlich am sozialen Leben der Stadt mit. Gerade die Christuskirche wird von vielen Menschen als Innenstadtkirche wahrgenommen und ist als größte Kirche in Bad Schwartau von hervorgehobener Bedeutung. Bei den auf Seite 111 als Schwäche angedeuteten fehlenden Räumen für Austausch, Begegnung und soziales Engagement werden wir mit unserem Gemeindeleben, mit unseren Erfahrungen und unserem Potential leider nicht wahrgenommen.</p>	
13.4		<p>- Die Verbindung zum Innenstadtbereich ist fußläufig möglich. Und viele unserer Gäste und Besucher kommen mit dem Fahrrad oder zu Fuß. Diese Wege sind aufgrund der auch von Ihnen dargestellten Mängel teilweise unzureichend bzw. geraten in Konflikt mit dem MIV, so dass hier ein gewisser Handlungsbedarf vorhanden ist</p>	<p><i>Mängel sollen mit Maßnahmen für die August- und Lübecker Straße beseitigt werden. Keine Anpassungen erforderlich</i></p>
13.5		<p>- Das eigentliche Tor zum inneren Bereich der Stadt liegt unseres Erachtens an der Kreuzung Lübecker Straße/Auguststraße und damit genau vor unserer Kirchentür. Nicht nur Tausende von Autos kommen hier auf dem Weg ins Zentrum vorbei, sondern auch alle Radfahrer auf dem Weg von und nach Lübeck. Die fehlende Anbindung des Hauptradweges von Lübeck in die Innenstadt ist an dieser Kreuzung besonders eklatant: Es fehlen fast jegliche Hinweise und klare Markierungen, die eine Orientierung erleichtern. Jedoch befindet sich hier eine große Vorrichtung, an der große Banner und Leuchtreklame für Großveranstaltungen wie Weihnachtsmarkt angebracht werden können. Diese Kreuzung eröffnet den Zugang zum Kern der Stadt und sollte auf jeden Fall überplant werden.</p>	<p><i>Hinweis auf städtebauliche Eingangssituation zur Innenstadt richtig. Eine Erweiterung des Gebiets bis an die Kreuzung wird nicht vorgenommen. Städtebauförderung / kommunaler Wirkungsraum ist aufgrund der Bau-lastträgerschaft der L-Straße nicht für Umbau der Kreuzung</i></p>
13.6		<p>- Auch die größte Kindertagesstätte der Stadt an der Christuskirche findet bislang keine Berücksichtigung. Diese wird von 160 Kindern in 8 Gruppen besucht. Sie ist auch ein Ort der Familienbildung und sollte bei der Anbindung an die aktive Stadt Berücksichtigung finden.</p>	<p><i>Kenntnisnahme. Der Belang der Anbindung ist bereits hinreichend mit Maßnahmen für August- und Lübecker Straße berücksichtigt.</i></p>

13.7			- Unser Kirchengemeinderat beschäftigt sich seit einiger Zeit mit der Sanierung des Kirchengebäudes Christuskirche. Hier werden umfangreiche Maßnahmen nötig, um die Kirche für die nächsten Jahrzehnte ansprechend und einladend zu erhalten. Auch der Außenbereich steht zu einer umfassenden Neugestaltung an. Und natürlich sollen dabei integrative Aspekte Berücksichtigung finden. Wir bitten Sie, dass Sie unsere Bemühungen auch dadurch unterstützen, dass diese mit dem Städtebauförderungsprogramm verbunden werden können.	S. Abwägung zu 13.5
13.8			Noch einmal möchten wir betonen, wie sehr es im Interesse der Menschen dieser Stadt sein muss, dass das ausgewiesene Projektgebiet auch diesen Bereich an der Christuskirche sowie das Pädagogium auf der gegenüberliegenden Straßenseite umfasst. Der innere Bereich der Stadt Bad Schwartau beginnt dort, wo sich Lübecker Straße und Auguststraße teilen. Wir hoffen, dass Sie Ihre Planungen dahingehend noch einmal überdenken.	S. Abwägung zu 13.5
14.1	Handwerkskammer Lübeck	11.02.2022	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Keine Abwägung erforderlich
15.1	AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	16.02.2022	vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. Die AG-29 wird zu den vorgelegten Planunterlagen keine Stellungnahme abgeben. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.	Keine Abwägung erforderlich
16.1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord	18.02.2022	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Station&Service AG-bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren. Gegen die Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ / Innen-	Keine Abwägung erforderlich

		stadt Abschluss vorbereitender Untersuchungen für das Untersuchungsgebiet der Innenstadt von Bad Schwartau bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	
16.2		In Bereich des Untersuchungsgebiets sind Grundstücke der DB mit einbezogen. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
16.3		Feste Hinterlandanbindung Fehmarnbelt (FBQ) Im Rahmen unseres Projektes soll die Eisenbahnstrecke im Bereich Bad Schwartau ausgebaut und verändert werden: - Die beiden Streckengleise sollen gemäß dem zugehörigen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 02.07.2020 um bis zu 3,20 m tiefergelegt werden. Dies bedeutet, dass auch die bestehende Verkehrsstation Bad Schwartau inkl. der Zuwegung zu den Bahnsteigen tiefergelegt neu gebaut werden muss. - Im Bereich des künftigen Bahnhofs Bad Schwartau soll zudem eine Dreigleisigkeit vorgesehen werden. Diese ergibt sich dann zwischen der Elisabethstraße und der Kaltenhöfer Straße. - Alle Gleise sollen im Rahmen des Projektes elektrifiziert werden.	<i>Neuer Sachstand. Aktualisierung des Berichts</i>
16.4		Wie in den VU+ISEK erwähnt steigt die tägliche Verkehrsbelastung durch die Umsetzung des Projektes Schienenanbindung FBQ an. Die Prognose für das Jahr 2030 für Bad Schwartau lautet: SGV= 70 Züge, SPFV= 20 Züge, SPNV= 168 Züge: - Daraus resultieren auf gesetzlicher Basis umfangreiche Schutzmaßnahmen für Lärm und Erschütterungen wie die Errichtung von bis zu 6 m hohen Lärmschutzwänden und Betontrog mit Unterschottermatten. Am 02.07.2020 hat der Bundestag wie erwähnt die Forderung der Region zum Vollschutz	<i>Neuer Sachstand. Aktualisierung des Berichts</i>

		für Lärm bewilligt. Zur Einhaltung des Vollschutzes, d.h. der Schutz mit aktiven Maßnahmen, sind in Bad Schwartau teilweise Einhausungen und Galeriebauwerke notwendig. Das sind Bauwerke, welche bis zu 8 m hoch sein können. Eine vertiefte technische Planung ist dahingehend noch nicht vorhanden.	
16.5		<p>Darüber hinaus wird in den VU+ISEK erwähnt bzw. angedeutet, dass im Rahmen des Projektes die beiden bestehenden Bahnübergänge in Bad Schwartau – der BÜ Elisabethstraße und der BÜ Kaltenhöfer Straße – zurückgebaut und durch Überführungsbauwerke ersetzt werden. Dies ergibt sich unter anderem auch durch die geplante Tieferlegung der Gleise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An der Elisabethstraße ist eine Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer geplant – an der Kaltenhöfer Straße eine Straßenüberführung.</li> <li>- Der KFZ-Verkehr zwischen Elisabethstraße (östlich des heutigen BÜ) und Kaltenhof soll über eine neue Straße entlang der A1 zwischen Elisabethstraße und Roonstraße geführt werden.</li> </ul>	<i>Neuer Sachstand. Aktualisierung des Berichts</i>
16.6		Die auf Seite 39 in den VU+ISEK erwähnte „Abkopplung des Bahnanschlusses“ ist keinesfalls zu befürchten. Bad Schwartau ist bisher kein Fernverkehrshalt und dies ist auch künftig nicht vorgesehen. Durch die geplante Dreigleisigkeit, die Umgestaltung zu einem Bahnhof und die Taktverdichtung im Nahverkehr ergibt sich sogar eine Aufwertung des Bahnhalts Bad Schwartau durch das Projekt.	<i>Neuer Sachstand. Aktualisierung des Berichts</i>
16.7		<p>Zu Maßnahme 13 des Maßnahmenplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Modernisierung der Geibelstraße kann Auswirkungen auf die Planung des neuen Kreuzungsbauwerks an der Kaltenhöfer Straße haben. Hier sollte im Rahmen der Abstimmung zur Eisenbahnkreuzungsvereinbarung ein frühzeitiger Austausch der konkret geplanten Maßnahme erfolgen.</li> </ul>	<i>Berücksichtigung im Verfahren</i>
16.8		<p>Zu Maßnahme 7 des Maßnahmenplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Freilegung und Nachnutzung der Kaltenhöfer Straße 1 ist ebenfalls frühzeitig mit unserem Projekt zu kommunizieren da sich diese Maßnahme im unmittelbaren Umfeld der Trasse befindet.</li> </ul> <p>Welche konkrete Maßnahme plant die Stadt Bad Schwartau hier?</p>	<i>Hinweis im Maßnahmensteckbrief</i>

16.9		<p>Zu Maßnahme 22 des Maßnahmenplans: - Die Nutzung des ehemaligen Empfangsgebäudes sollte auch frühzeitig mit unserem Projekt abgestimmt werden, da sich diese Maßnahme im unmittelbaren Umfeld der Eisenbahntrasse befindet.</p>	<p><i>Hinweis im Maßnahmensteckbrief</i></p>
16.10		<p>Zu Maßnahme 12 des Maßnahmenplans: - Die Neugestaltung der Bahnhofstraße bzw. des Bahnhofsumfeldes ist mit dem Projekt und der NAH.SH bzw. dem Verkehrsministerium Schleswig-Holstein abzustimmen. Die geplante Tieferlegung des Bahnhofs durch unser Projekt steht mit dieser Maßnahme im unmittelbaren Zusammenhang. Ein entsprechendes Gesprächsangebot zum Austausch diesbezüglich liegt der Stadt Bad Schwartau bereits vor.</p>	<p><i>Hinweis im Maßnahmensteckbrief</i></p>
16.11		<p>Weitere Infrastrukturelle Belange Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Das vorgesehene städtebauliche Entwicklungskonzept darf zu keinen Einschränkungen hinsichtlich der durch die DB Netz AG geplanten Maßnahmen führen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten. Aus Sicht der DB Netz AG Telekommunikation darf es bei dem Verfahren und späterer Bauvorhaben nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen.</p>	<p><i>Keine Abwägung erforderlich, Berücksichtigung im Verfahren</i></p>
16.12		<p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986, dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p>	<p><i>Keine Abwägung erforderlich, Berücksichtigung im Verfahren</i></p>
16.13		<p>Spätere Anträge auf Baugenehmigung für das Untersuchungsgebiet sind uns erneut zur Prüfung vorzulegen. Die Abstände sind gemäß Landesbauordnung (LBO) einzuhalten. Einer Abstandsflächenübernahme wird grundsätzlich nicht zugestimmt.</p>	<p><i>Keine Abwägung erforderlich, Berücksichtigung im Verfahren</i></p>

16. 14			<p>Immissionen: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich, Berücksichtigung im Verfahren</i>
16. 15			<p>Anmerkungen Eine Stellungnahme seitens DB Station&amp;Service AG steht noch aus. Sollten sich hieraus Auflagen und Hinweise ergeben, werden wir Sie umgehend nachreichen. Wir bitten um Aufnahme der vorgenannten Punkte und um weitere Beteiligung am Verfahren. Wir behalten uns weitere Auflagen und Hinweise vor.</p>	Zukünftige Anfragen an: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com
17.1	<b>Kreisnaturschutzbeauftragter Kreis Ostholstein</b>	19.02.2022	<p>Aus Sicht des Kreisnaturschutzbeauftragten gibt es keine Bedenken gegen die von Ihnen vorgelegte Planung. Die im Planungsgebiet befindlichen Wald- und Grünflächen bleiben erhalten und sind nicht von Maßnahmen betroffen.</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
18.1	<b>Industrie- und Handelskammer zu Lübeck</b>	20.02.2022	<p>Vielen Dank für Beteiligung und die Übersendung der Unterlagen für das Untersuchungsgebiet Innenstadt Bad Schwartau im Rahmen des oben genannten Verfahrens. Die Bestrebungen der Stadt Bad Schwartau zur Stärkung des innerstädtischen Raums befürworten wir ausdrücklich. Dabei möchten wir folgende Punkte in den Prozess einbringen bzw. unterstützen:</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
18.2			<p>- Dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept liegt ein Einzelhandelsentwicklungskonzept zu Grunde, das im Jahr 2011 erarbeitet worden ist. Damit fußt ein Teil der jetzigen Planungen auf Daten und Überlegungen, die über 10 Jahre zurückliegen. Wir empfehlen daher eine Erneuerung des Einzelhandelskonzepts, welches auch den jetzigen Planungen als Basis dienen sollte. Die Dringlichkeit zur Erneuerung wird durch die</p>	<i>Neuer Sachstand. Aktualisierung des Berichts</i>

			aktuelle Lage bzw. Auswirkungen von Covid-19 nur bestärkt. Die Wichtigkeit auf den Bereich Einzelhandel gezielt einzugehen ergibt sich auch daraus, dass in den Befragungen „Einkaufen“ (noch) als Hauptbesuchsgrund für den Innenstadtbefuch angegeben worden ist.	
18.3			- In den vorbereitenden Untersuchungen wird im Rahmen der Bürgerbeteiligung auch der Wunsch „Belebung der Lübecker Straße/Ansiedlung von Geschäften“ genannt. Allgemein wollen wir daher an dieser Stelle anmerken, trotz der vergleichsweise kompakten Schwartauer Innenstadt, dass im Bereich des Einzelhandels eher von einer Ausdünnung auszugehen ist, dafür sprechen nicht nur die Folgen von Covid-19, sondern v.a. allem strukturelle Gegebenheiten wie eine Überalterung der Geschäftsinhaber, ein relativ hoher Mietzins und ein verändertes Konsumverhalten der Kunden. Gleichzeitig sorgt Zentralität der Geschäftsansiedlungen neben dem Komfort kurzer Wege für Konsumenten und Besucher u.U. auch für ein gewisses Gefühl von Urbanität.	<i>Statt der Ansiedlung von Geschäften wird allgemein die Zielstellung „Ansiedlung von Funktionen“ formuliert</i>
18.4			- Für eine vielschichtige und langfristige attraktive Gestaltung bedarf es zusätzlicher gewerblicher Nutzungen im Freizeit Bereich, um auch Frequenzen für den Handel zu schaffen. Auf planerischer Ebene ist dabei u.E. ein Fokus auf gastronomische Angebote zu legen. Daneben kommt auch der Schaffung sogenannter „Dritter Orte“ eine immer höhere Bedeutung zu. Dies kann nicht nur entscheidend für die Attraktivität für Ältere sein sondern gerade für Jüngere.	<i>Schaffung Dritter Orte ist bereits vorgesehen (Bücherei, Amtsgericht, Bahnhof). Gastronomisches Angebot wird in der Fortschreibung des EZH-Konzepts mitberachtet</i>
18.5			- Entscheidend für die Erreichbarkeit der Schwartauer Innenstadt für Bad Schwartauer aber v.a. für das ländlich geprägte Umland wird auf absehbare Zeit der PKW das bevorzugte aber auch einzig nutzbare Verkehrsmittel bleiben. Damit kommt dem Zentralparkplatz eine hohe Bedeutung zu, um eine Frequenz der Innenstadt überhaupt zu gewährleisten. Wobei dies klar keine Begründung ist den ÖPNV und Nicht-MIV zu stärken; hierbei spielen auch Aufbewahrungs- und Abstellmöglichkeiten eine Rolle.	<i>Die Erreichbarkeit bleibt einschließlich der Anzahl der Parkplätze am Zentralparkplatz erhalten. Keine Änderungen erforderlich</i>
19.1	<b>Umweltbeirat der Stadt Bad Schwartau</b>	20.02.2022	Vorbemerkungen Mit Schreiben vom 2.9.2021 hat der Umweltbeirat zum Entwurf des ISEK in der Fassung vom April 2021 erste Hinweise und Bedenken bereits vorgetragen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf das Schreiben vom 02.9.2021. Ich füge es als Anlage 1 nochmals bei. Das Schreiben vom 02.09.2021 ist somit ein Bestandteil der heutigen Stellungnahme.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>

19.2		<p>Der Umweltbeirat bittet Sie, die Hinweise zu Berichtigungen im ISEK und die Vorschläge zu prüfen und zu berücksichtigen. Besondere Beachtung müssen die Hinweise und Bedenken des Umweltbeirats zu den Belangen von Umweltschutz und Klimaschutz erfahren. Aus Sicht des Umweltbeirats lassen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht immer erkennen, dass die umweltschutzfachlichen Aspekte ausreichend Beachtung in der Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzeption finden.</p>	<p><i>Keine Abwägung erforderlich</i></p>
19.3		<p>Der Umweltbeirat bittet Sie daher, dass die Sicherung und Pflege des Bestandsgrüns und der innerstädtischen Biotope Vorrang vor Zielsetzungen von Neubau oder Änderung erfahren.</p>	<p><i>Zielsetzungen zum Erhalt bereits formuliert. Die Maßnahmen des ISEK sind Ergebnis einer Abwägung unterschiedlicher Interessen und Belange. Vorderstes Ziel ist die Stärkung des Stadtzentrums / Innenentwicklung. Dies beinhaltet eine ausgewogene Berücksichtigung der Interessen für eine baulich-funktionale Entwicklung wie für die Sicherung des Bestandsgrüns</i></p>
19.4		<p>Grundsätzliches              Umweltverträglichkeit der ISEK-Maßnahmen              Die Maßnahmen der Städtebauförderung bieten sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Bad Schwartau zu einer zukunftsfähigen, vitalen Innenstadt mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- guter Versorgungsfunktion,</li> <li>- barrierefreien Strukturen mit hoher Aufenthaltsqualität,</li> <li>- grüner Infrastruktur und einem</li> <li>- beispielhaften Umweltverbund, der den Zielen von Klimaschutz und Verkehrswende Rechnung trägt.</li> </ul> <p>Die aufgestellten Entwicklungsziele werden begrüßt.              Hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass die Einzelvorhaben den gestellten Entwicklungszielen entsprechen. Alle Einzelmaßnahmen müssen insbesondere auf Umweltverträglichkeit vorab geprüft werden. Wenn Umweltschutz,</p>	<p><i>Umweltverträglichkeit der Maßnahmen ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

			<p>Klimaschutz, grüne Infrastruktur und umweltfreundliche Mobilität zu den besonderen Zielen des ISEK zählen, muss auch Umweltschutz bei allen Maßnahmen zu finden sein. <u>Wenn Umweltschutz auf dem ISEK steht – dann muss auch Umweltschutz im ISEK zu finden sein!</u></p>	
19.5			<p><b>Bürgerbeteiligung zum ISEK:</b> Der Umweltbeirat hält es für erforderlich, das ISEK nicht nur mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen, sondern im Rahmen einer umfassenden Bürgerbeteiligung ebenfalls mit den Bürgern/innen im Hinblick auf Ziele und Maßnahmen.</p> <p>Die bereits Anfang des Jahres 2020 durchgeführten Informationsveranstaltungen zum Auftakt des ISEK waren zwar erste Schritte für eine Bürgerbeteiligung, sie erfüllen aber u. E. nicht die Beteiligungsformen für eine Bürgerbeteiligung zum aufgestellten ISEK gemäß § 137 ff BauGB. Das ISEK formuliert deutliche Schritte für eine grundlegende Weiterentwicklung der Stadt Bad Schwartau. Der Finanzrahmen des ISEK umfasst ein geplantes Investitionsvolumen in Höhe von fast 40 Mio. €. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Maßnahmen und des sehr großen Investitionsvolumens sollte auch den Bürgerinnen und Bürgern - wie bei der Bauleitplanung - Gelegenheit zur aktiven Beteiligung am Entwurf des ISEK gegeben werden.</p>	<p><i>Mit den bisherigen Beteiligungsformaten (Marktstand, Auftaktveranstaltung, Interviews mit Multiplikator/innen) wurden bereits wesentliche Zielgruppen erreicht. Die Auffassung, dass die bisherige Beteiligung nicht den Anforderungen des BauGB entspreche, wird nicht geteilt.</i></p> <p><i>Es ist eine weitere Informationsveranstaltung und Stadtspaziergänge vorgesehen.</i></p>
19.6			<p><b>Bürgerbeteiligung als Prozess:</b> Der Umweltbeirat schlägt vor, den Bürgerbeteiligungsprozess im gesamten Verfahren des ISEK zu organisieren, um eine optimale Akzeptanz in der Umsetzungsphase bei allen Maßnahmen zu erreichen. Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an den Prozessen der Stadtentwicklung ist nach Auffassung des Umweltbeirats ein wesentlicher Schritt für den Erfolg der Städtebauförderung in Bad Schwartau. Die Maßnahme des ISEK Nr. 27 lässt zwar erkennen, dass die Öffentlichkeit künftig informiert wird, es ist aber in keiner Weise erkennbar, wie eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit im Vorwege erfolgen soll.</p>	<p><i>Zu wichtigen Fragen ist bereits Beteiligung vorgesehen (insb. Amtsgericht und Bahnhofsgebäude). Verfügungsfonds und Citymanagement dienen auch der Beteiligung.</i></p>
19.7			<p><b>Schwerpunkte setzen:</b> Das vorgelegte ISEK bildet eine umfangreiche Listung von sehr unterschiedlichen Entwicklungsmaßnahmen. Es sind jedoch zu wenig Prioritäten und Schwerpunkte erkennbar. Eine Formulierung und Festlegung der vordringlichen Maßnahmen unter Bezug auf Ziele und Leitbild der städtebaulichen Entwicklung könnte eine ziel- und erfolgsorientierte Umsetzung des Programms sicherstellen.</p>	<p><i>Mit dem Leitbild und den Entwicklungszielen wurden Schwerpunkte gesetzt, vgl. S. 120ff. Die</i></p>

		<p>Zu den besonderen Schwerpunkten zählt die Verbesserung der Aufenthaltsqualität der Innenstadt mit barrierefreien und verkehrssicheren Strukturen zwischen Eutiner Ring und Lübecker Straße, Amtsgericht und Europaplatz einschließlich der den Marktplatz umgebenden Straßen. Hierzu werden grundsätzliche Vorentscheidungen für den Kfz-Verkehr erforderlich. Solange Kfz-Durchgangsverkehre möglich sind und besondere Temporeduzierungen fehlen (mindestens Tempo 20 im Marktumfeld, in der Rensefelder Str. östlich der Post, in der Rathausgasse oder auf dem Z-Parkplatz), lassen sich die angestrebten Ziele durch bauliche Maßnahmen nicht erreichen.</p>	<p><i>Verbesserung der Barrierefreiheit hat hierbei Priorität.</i></p> <p><i>Eine Priorisierung der Maßnahmen ist im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Politik vorgesehen.</i></p> <p><i>Für Maßnahme 14 – Neugestaltung der nördlichen Lübecker Straße (S. 139) ist bereits formuliert: „Die Maßnahme ist eingebettet in die Verkehrsentwicklungsplanung der Stadt und nimmt Bezug zu den Empfehlungen. Demzufolge ist hier die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Geschäftsstraße oder einer Fahrradstraße denkbar.“</i></p>
19.8		<p><b>Vorrang von Erhalt und Pflege des Stadtgrüns vor Neubau:</b> Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen muss der Vorrang für das Bestandsgrün im ISEK festgesetzt werden. Alle Maßnahmen in der Lübecker Straße, Bahnhofstraße, Geibelstraße, im Bürgerpark und auf dem Z-Parkplatz müssen dem Vorranggebot entsprechen.</p>	<p><i>s. Abwägung zu 19.4</i></p>
19.9		<p><b>Grundsätzliche Klärungen:</b> Für einige Maßnahmen sind grundsätzliche Klärungen und Vorentscheidungen erforderlich. Angesichts der baulichen und verkehrlichen Situation bestehen Zweifel zur Realisierbarkeit, wenn Grundsatzfragen nicht geklärt sind. Ohne grundsätzliche Klärungen zur L 309 in der Auguststraße oder zur Geibelstraße (Maßnahmen der DB, etc.) sind weitere Planungen im Rahmen des ISEK entbehrlich.</p>	<p><i>Das ISEK gibt den groben Entwicklungsrahmen vor, einzelne Maßnahmen werden im Zuge der Umsetzung konkretisiert. Im Falle</i></p>

				<i>der Landesstraße werden Zielsetzungen mit der Baulastträgerin verhandelt.</i>
19.10			<b>Homogenität der Planung des ISEK:</b> Es bestehen verschiedene Wechselwirkungen der geplanten Maßnahmen zueinander, die eine fachliche und organisatorische Abhängigkeit oder auch Widersprüchlichkeit der geplanten Projekte ergeben können. Z. B. kann das ZOB-Projekt nur erfolgreich verfolgt werden, wenn die Grundsatzfrage des Standorts des ZOB geklärt ist. Viele andere Projekte, wie z. B. die Maßnahmen Nr. 09, 10, 15,16 und 18 sind fachlich mit der ZOB-Frage verknüpft.	<i>Die Standortentscheidung für den ZOB kann nicht im Rahmen der Erstellung des ISEK geleistet werden, S. Abwägung zu 19.9</i>
19.11			<b>Umwelt- und Klimaschutz:</b> Nach den Richtlinien und Fördergrundsätzen zur Städtebauförderung müssen die Maßnahmen den Aspekten von Umweltschutz und Klimaschutz Rechnung tragen. Es sollte daher eine gesonderte Maßnahme für Klima- und Umweltschutz formuliert werden. Eine Schwerpunktmaßnahme zur nachhaltigen Verbesserung der grünen Infrastruktur (beispielsweise des Stadtgrüns) wird vorgeschlagen. Darüber hinaus sollte das ISEK auch die Vorgaben der europäischen Biodiversitätsstrategie 2030 erfüllen (Grünplanung für Städte ab 20.000 EW). Im ISEK müssen die Ziele von Verkehrswende erkennbar werden.	<i>Aspekte von Klima- und Umweltschutz sind im Zuge der Umsetzung aller Maßnahmen zu berücksichtigen. Den Zielen der Verkehrswende wird bereits umfangreich Rechnung getragen. Die Maßnahmen müssen hinreichend konkret sein, um als förderfähig eingestuft zu werden.</i>
19.12			<b>Kosten- und Nutzenprüfung:</b> Bevor Vorschläge für einzelne Maßnahmen weiter mit Planungsstudien verfolgt werden, sollte jeweils eine Kosten-/Nutzungsprüfung erfolgen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob beispielsweise eine Verlegung des ZOB wirtschaftlich sinnvoll und ökologisch zu vertreten ist, um einen Neubau mit exorbitanten Kosten und völlig unwesentlicher Verkürzung der Fußwege zur Innenstadt zu entwickeln, bei gleichzeitiger Schlechterstellung der Schulwege vom ZOB und erheblichen Eingriffen in das städtische Grün.	<i>Die Verlegung des ZOB ist nicht gesetzt, eine Modernisierung der bestehenden Anlage wird geprüft.</i>
19.13			<b>Gesamtentwicklung des Stadtgebiets beachten:</b> Es ist absehbar, dass die Gesamtentwicklung der Stadt in den nächsten Jahren nicht nur durch die städtischen Vorhaben geprägt und beeinflusst wird, sondern dass die Planungen und Maßnahmen der Vorhabenträger für die 380-KV-Leitung und für die Bahnhinterlandanbindung (DB) erhebliche Aus-	<i>Kenntnisnahme. Siehe 19.11</i>

		<p>wirkungen auf das Stadtgebiet auslösen werden. Diese Vorhaben werden nicht nur vorübergehende Auswirkungen mit Baustellenstellenbetrieb auslösen, sondern zu Dauerbelastungen führen. Insbesondere werden die DB-Maßnahmen eine besondere Koordination zu den ISEK-Projekten notwendig machen.</p> <p>Alle geplanten DB-Maßnahmen mit Trog, 3. Gleis, neuen Straßen für wegfallende Bahnübergänge, erheblicher Verkehrszunahme, etc. werden dauerhaft die innerstädtischen Naherholungswälder erheblich beeinträchtigen und damit das ISEK-Gebiet nachhaltig belasten.</p> <p>Daher müssen möglichst viele Maßnahmen des ISEK dazu beitragen, dass die Grünstruktur verbessert wird. Alle Einzelmaßnahmen des ISEK müssen daher auf Umweltverträglichkeit geprüft werden, damit kein weiterer Verlust von Bestandsgrün erfolgen kann, oder gar neue Eingriffe in die innerstädtischen Ökosysteme durch ISEK-Maßnahmen ausgelöst werden.</p>	
19. 14		<p><b>Einzelmaßnahmen im ISEK</b></p> <p>Maßnahmen 01 bis 05: keine Hinweise und Bedenken. Es sollte geprüft werden, ob auf eine Änderung der Bauleitpläne verzichtet werden kann, wenn nur geringfügige Änderungen von Straßenquerschnitten geplant sind. Ein Verzicht auf Änderungsverfahren der B-Pläne kann Kosten- und Zeiteffizienz bewirken.</p> <p>Maßnahme 06: alte Post: Wird befürwortet.</p> <p>Maßnahme 07: Kaltenhöferstr.1: Wird befürwortet.</p>	<i>Kenntnisnahme</i>
19. 15		<p>Maßnahme 08: Kurpark: Wird grundsätzlich befürwortet. Es ist jedoch kritisch zu prüfen, ob zusätzliche Zweitwege notwendig sind. Maßnahmen auf der Nordseite der Schwartau (Natura-2000-Gebiet) sollten auf die kleine Fläche westlich des Minigolfplatzes eingegrenzt werden. Verbesserungen zur Aufenthaltsqualität für Kinder und junge Familien sollten verstärkt Beachtung finden.</p> <p>Eine sehr wichtige Maßnahme sollte die Anlage eines neuen, direkten und barrierearmen Zugangs vom Markt zum Kurpark sein. Hier bietet es sich an, möglichst prioritär einen Zugang über die Wege des Amtsgerichts zum Kurpark zu schaffen (Am Parkhaus, städtisches Grundstück des Gesundheitsamts).</p>	<p><i>Es sind keine zusätzlichen Wege und keine Maßnahmen auf der Nordseite der Schwartau vorgesehen.</i></p> <p><i>Die Einrichtung eines neuen Zugangs wird im Zuge der Umsetzungsplanung geprüft.</i></p>
19. 16		<p>Maßnahme 09: Z-Parkplatz: rd. 70 bis 80 Bäume prägen heute den innenstadtnahen Parkplatz. Der Baumbestand trägt dazu bei, ein grünes Stadtbild zu bieten und durch Verdunstung die Niederschlagsprobleme in der stark versiegelten Innenstadt zu mindern. Eine umfangreiche Änderung wird kritisch bewertet, weil dies zu einem erheblichen Verlust des Bestandsgrüns führen kann. Wesentliche Reduzierungen der Stellplätze</p>	<p><i>Kenntnisnahme. Das Gebot der Innenentwicklung entspricht den Nachhaltigkeitszielen des Bundes. Eine Verlagerung der Parkplätze</i></p>

		<p>sind zudem kritisch abzuschätzen, weil die Parkplatzflächenbedarfe zu Verkehrsverlagerungen mit neuen Eingriffen in vorhandene Grünflächen oder Baumbestände führen können.</p> <p>Auf dem Z-P muss die Fußgängersicherheit durch gesonderte Fußwege verbessert werden. Die Stellplatzflächen sollten im Hinblick auf Niederschlag und Starkregen mit versickerungsfähigen Oberflächen (Lochsteine oder Rasengittersteine, etc.) umgestaltet werden.</p> <p>Das vorhandene Bestandsgrün auf dem Z-P verbessert das Stadtklima, fördert die Schattenbildung und die Verdunstung bei Starkregen. Diese positiven Aspekte und die gute Erreichbarkeit der Innenstadt verdienen eine besondere Gewichtung.</p>	<p><i>ist nicht vorgesehen, vielmehr sollen zusätzliche Funktionen an diesem zentralen Stadtraum angesiedelt werden. Ziel ist es, den hochgradig versiegelten Zentralparkplatz zukünftig multifunktional zu nutzen und attraktiv zu gestalten. Eine Neugestaltung mit grünen Straßenräumen und Höfen ist im Entwurf gewünscht und soll Teile des Großgrüns erhalten.</i></p>
19. 17		<p>Maßnahme 10: Bürgerpark: Der Bürgerpark besteht heute nur noch aus kleinen, isolierten Teilflächen, die keinen Zusammenhang vermitteln und durch die übermäßige und flächendominierende Parkplatznutzung in keiner Weise dem Anspruch oder Standard eines Bürgerparks genügen. Ein Rückbau der Pkw-Parkplätze sollte vorrangig auf dem P5 und Teilen des P4 erfolgen. Angesichts eines fehlenden innenstadtnahen Spielplatzes sollte dort im Umfeld von Dirtbahn und Skateranlage ein Spielplatz angelegt werden. Als Standort wird die Fläche des P5 vorgeschlagen. Ein Spielplatz kann entscheidend zur Steigerung der Aufenthaltsqualität im Bürgerpark beitragen.</p> <p>Die Verfolgung und Realisierung von Ideen aus dem Sportentwicklungskonzept im Rahmen des ISEK werden völlig abgelehnt, weil dies zu erheblichen Belastungen für das Gebiet von Bürgerpark, Mühlenberg und in die Restflächen des ehemaligen Rensefelder Moores führen wird. Das Gebiet hat große Bedeutung für die Biotopfunktionen als innerstädtische Grünachse. Daher sind einige Teilflächen u.a. in der Biotopkartierung des Landes S-H dokumentiert. Hierzu verweise ich auf die Anlage 2, die z. B. den Biotoptypus einer Teilfläche zeigt (Anlage 2).</p> <p>Die Flächenbedarfe für ein Sportzentrum sind dort nicht vorhanden. Zudem führen die Flächenbedarfe für die Anlage eines Sportzentrums zu erheblichen Eingriffen in die Ökosysteme des Bürgerparks und des angrenzenden Mühlenbergs. Eine Sportanlagenplanung mit großem Flächenbedarf, massiver Versiegelung der natürlichen Oberflächen</p>	<p><i>Kenntnisnahme. Angebote für Kinder und Familien sind bereits in der Zielstellung vermerkt.</i></p> <p><i>Die Standortwahl für einen Spielplatz ist Teil der kooperativen Entwicklung mit Kindern und Jugendlichen, mit Bürgern und Interessierten sowie mit lokalen Umweltexperten.</i></p>

			(Kunstrasen) und verkehrlichen Belastungen im Bürgerpark steht angesichts der Waldverluste aus den Maßnahmen der DB völlig im Widerspruch zu den gebotenen Zielsetzungen auf „Grün“ und Umweltschutzstandards im Rahmen der Städtebauförderung. Der Bereich des Bürgerparks ist auch von der Standortsuche für einen neuen ZOB-Standort völlig abzutrennen, um gravierende Nutzungskonflikte zu vermeiden und ökologische Schäden zu verhindern.	
19. 18			Maßnahme 11: Marktplatz: Wird befürwortet. Die Maßnahme sollte zwingend die angrenzenden Straßen auf der Ost- und Nordseite umfassen. Prioritär sollten barrierefreie Übergänge an den Eckpunkten des Marktes realisiert werden. Zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität sollte der Kfz-Verkehr (lautes Pflaster) dort auf Tempo-20 reduziert, kleine Teilflächen entsiegelt und zusätzliches Grün geschaffen werden.	s. 19.7
19. 19			Maßnahme 12: Bahnhofstraße: Wird mit der Maßgabe zur zwingenden Erhaltung des Bestandsgrüns befürwortet. Die Erneuerung des dortigen Pflasters kann durch Aufnahme des Altpflasters und Herstellung neuer Fahrbahnen für Kfz- und Radverkehr auf dem Höhengniveau der hochgelegenen Gehwege erfolgen und damit zu einer neuen barrierefreien Struktur beitragen. Zudem wird eine höher gebaute Fahrbahndecke in besonderem Maße die Wurzelsysteme der Bestandsbäume positiv beeinflussen.	Zielstellung wird in Maßnahmenbeschreibung ergänzt, vgl. 19.11
19. 20			Maßnahme 13: Geibelstraße: Die Maßnahme sollte auf die Fahrbahn auf der Nordseite des Marktes beschränkt werden. Weitere Maßnahmen können nicht prioritär verfolgt werden, da die Maßnahmenplanung der DB einen besonderen Vorrang in den nächsten Jahren hat. Alle Maßnahmen für die Verbesserung des Radverkehrs müssen zu Radstreifen innerhalb der heutigen Fahrbahn führen. Eingriffe in die Waldflächen zur Querschnittsveränderung der Geibelstraße werden abgelehnt. Entsprechende Planungen sollten auch nicht gestartet werden.	Die Maßnahme ist bereits am Ende der Gesamtmaßnahme vorgesehen. Festlegungen zur Aufteilung des Straßenraums werden im Zuge der Realisierungsplanung getroffen. Maßnahmen der DB liegen nicht in Verantwortung der Stadt
19. 21			Maßnahme 14: nördliche Lübecker Straße: Wird befürwortet. Es sollte geprüft werden, dass die Schillerstraße in die Maßnahme integriert wird. In der Schillerstraße besteht für Teile der Fahrbahn Sanierungsbedarf. Zudem sind neue Schutzmaßnahmen am historischen Baumbestand (Kastanien) und am Naturdenkmal als Sanierung erforderlich.	Aufgrund der untergeordneten Funktion der Schillerstraße als Wohn- und Anliegerstraße wird kein Förderbedarf gesehen. Verbesserungen im Bereich von Geh- und Überwegen werden im Zuge

				<i>des Fußwegekonzepts ermittelt und beantwortet.</i>
19. 22			<p>Maßnahme 15: ZOB-Verlegung: Eine Verlegung des ZOB ist mit exorbitanten Kosten und weiteren, erheblichen Problemen an einem neuen Standort verbunden. Da ein Flächenbedarf für einen neuen ZOB nur im Bereich des heutigen Z-Parkplatzes erkennbar ist, sollte eine sehr sorgfältige <u>Vorprüfung von Kosten und Nutzung sowie Akzeptanz</u> erfolgen. Mindestens 50 % der Fläche des Z-P. werden benötigt.</p> <p>Eine Verlegung des ZOB in Flächenbereiche des Bürgerparks zwischen EDEKA und der Skateranlage wird vom Umweltbeirat abgelehnt, da dies zu massiven Eingriffen in vorhandene Ökosysteme führen wird.</p> <p><u>Eine technische Modernisierung des ZOB am alten Standort mit barrierefreier Struktur sollte daher im Fokus stehen. Die Anbindung des ZOB mit längeren Ampelphasen zur L 309 würde auf einfache Weise die verkehrsbetriebliche Nutzung verbessern.</u></p>	<p><i>Eine Vorprüfung aller relevanten Parameter erfolgt im Rahmen der Standortsuche (Maßnahme 15, S. 137).</i></p> <p><i>Die Prüfung einer Eignung des bestehenden ZOB für Modernisierung ist Teil der Standortsuche.</i></p>
19. 23			Maßnahme 16: Nachnutzung des ZOB: entfällt gemäß Hinweisen zu Nr. 15.	<i>s. Abwägung zu 19..22</i>
19. 24			<p>Maßnahme 17: Wird befürwortet.</p> <p>Maßnahme 18: Wird befürwortet.</p> <p>Maßnahme 19: Wird befürwortet.</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
19. 25			Maßnahme 20: wird befürwortet. Die Maßnahme sollte auch den Gewerbegebäudekomplex der ehemaligen Saatzucht beim „Egerland“ umfassen. Eine Zielsetzung der Nutzung für Wohnraum kann einen Beitrag zur vitalen Stadtentwicklung auslösen.	<i>Die bisher vorgesehene „Modernisierung von Gewerbebauten“ zielt genau auf diesen Komplex. Maßnahme wird mit Wohngebäuden gemeinsam zu einer Maßnahme</i>
19. 26			<p>Maßnahme 21: Amtsgericht. Wird besonders befürwortet. Die Maßnahme bildet ein besonderes Leitprojekt des ISEK.</p> <p>Maßnahme 22: Bahnhof: Wird befürwortet.</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
19. 27			Maßnahme 23: Bücherei: Wird befürwortet. Eine Verknüpfung zur Maßnahme Nr. 21 oder Nr. 06 sollte geprüft werden.	<i>Wird in der Umsetzung geprüft.</i>

19.28			Maßnahmen 24 ff.: keine Bedenken und Hinweise.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
19.29			Verfahrensweise Es wird vorgeschlagen, den weiteren Planungsprozess über die Einzelmaßnahmen mit intensiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Vereine und gesellschaftlichen Gruppen, etc. zu organisieren. Ein „Dialogforum Stadtentwicklung“ aus Selbstverwaltung und Bürgerbeteiligung kann hierfür eine konstruktive Plattform bilden.	<i>s. Abwägung zu 19.6 In den Maßnahmen sind z.T. Beteiligungsprozesse explizit aufgeführt</i>
19.30			Im Hinblick auf die zeitliche Abwicklung sollten fachliche und finanzielle Prioritäten für alle Maßnahmen entwickelt werden. Einzelmaßnahmen für verbesserte barrierefreie Strukturen im Umfeld des Marktes (Straßenübergänge für Fußgänger) sollten möglichst schnell als wirksame, sichtbare und fühlbare Impulsansätze des ISEK realisiert werden.	<i>s. Abwägung zu 19.7. Fußwegekonzept mit Zielstellung durchgängiger Barrierefreiheit ist bereits prioritär</i>
19.31	02.09.2021 (Anlage 1 zu Stellungnahme vom 20.02.2022)		Zum Entwurf des ISEK nimmt der Umweltbeirat wie folgt Stellung: 1. Grundsätzliches Der Umweltbeirat begrüßt die umfängliche Analyse mit den Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen und den Entwurf des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK). Die Ausarbeitung bietet eine gute Grundlage, um aufbauend auf den formulierten Zielsetzungen grundlegende Impulse für eine positive Innenstadtentwicklung einzuleiten, die den Zielsetzungen von Umweltschutz, Klimaschutz und Verkehrswende Rechnung trägt. Es empfiehlt sich, einige Feststellungen und Aussagen in der Bestandsanalyse zu überarbeiten, da diverse wichtige Aussagen und Fakten fehlen. Hierzu Näheres unter Ziffer 2.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
19.32			Alle skizzierten Maßnahmen nach Ziffer 7 des ISEK bedürfen einer kritischen Überprüfung, da sie zum Teil im krassen Widerspruch zu dem aufgestellten Leitbild und zu den Entwicklungszielen nach Ziffer 7 des ISEK stehen. Einige Vorschläge, z.B. Verlegung des ZOB, lehnt der Umweltbeirat ab. Kurz formuliert: Wenn im ISEK Umweltschutz draufsteht – muss auch Umweltschutz drin sein!	<i>Kenntnisnahme. Abwägung erfolgt zu den einzelnen Eingaben</i>
19.33			2. Vorschläge und Hinweise zur Berichtigung und Ergänzung der Bestandsanalyse Seite 17: Im Hinblick auf die Aktualität des ISEK sollte die Einwohnerzahl vom 31.12.2020 (20.240 EW) bzw. noch aktuellerer Einwohnerzahl angegeben werden.	<i>Kenntnisnahme</i>

19. 34			Seite 17 ff: Für die Entwicklung der Zielsetzungen und der Maßnahmen im Entwicklungsgebiet sollte im Hinblick auf die zentrale Gebietsfunktion eine Darstellung der demographischen Struktur der Gesamtbevölkerung im Stadtgebiet erfolgen. Es ist nicht ausreichend, nur auf die älteren rd. 420 Bewohner im Untersuchungsgebiet zu verweisen. Die zentrale Dienstleistungs-, Versorgungs- und Erholungsfunktion des Entwicklungsgebiets muss unter besonderer Beachtung der demographischen Situation erfolgen. Daher sollte dieser Teil der Bestandsaufnahme ergänzt werden.	<i>Die Gesamtbevölkerung und ihre Entwicklung werden in Kap. 3.4 dargestellt</i>
19. 35			Seite 30: Im Entwicklungsgebiet sind nur noch 3 Naturdenkmale vorhanden. Die Zahl sollte berichtigt werden.	<i>Eintragung wird vorgenommen.</i>
19. 36			Seite 30 ff: Bei der Beschreibung von Fachplanungen und Bauleitplänen fehlt jeglicher Hinweis auf den bestehenden Landschaftsplan, der bereits fachliche Aussagen zum Entwicklungsgebiet formuliert. Es fehlt ein Hinweis auf das im Norden unmittelbar angrenzende Natura-2000-Gebiet. Ggf. sind Aspekte des Umgebungsschutzes bei den Einzelplanungen zum Kurpark zu beachten.	<i>Im Zuge der Auswertung planerischer Grundlagen wurden nur aktuelle Konzepte berücksichtigt. Das Natura 2000-Gebiet liegt außerhalb des Betrachtungsraums</i>
19. 37			Teile des Entwicklungsgebiets (Kurpark und Mönchkamp) liegen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes.	<i>Ergänzung im Plan zu Grün- und Erholungsraum</i>
19. 39			Seite 41: Mobilität: Es gibt keinen Fußgängerweg zwischen der Lübecker Str. und dem Promenadenweg bei Haus Nr.9. Siehe auch Abb. Nr. 43. Die Aussage sollte gestrichen werden.	<i>Kenntnisnahme.</i>
19. 40			Seite 61 ff: Die Aussagen zum Gebäudebestand im Entwicklungsgebiet müssen ergänzt werden. Der stadtbildprägende, besonders auffällige städtebauliche Missstand im Bereich der südlichen Auguststr. (ehemalige Saatzucht Carstens) findet weder in der Analyse Beachtung noch in der Zielsetzung für eine städtebauliche Sanierung. Hier ist Handlungsbedarf.	<i>Das Gebäude ist bereits mit mittlerem Modernisierungsbedarf kartiert.</i>
19. 41			Der aktuell entstandene Leerstand des Postgebäudes sollte in das Entwicklungskonzept aufgenommen werden. Im Hinblick auf den zentralen Standort des Gebäudes und Grundstücks in zentraler und ortsbildprägender Innenstadtlage sind hier Planungs- und Maßnahmenvorschläge im Rahmen des ISEK unerlässlich.	<i>Aktualisierung im Plan und Bericht</i>
19. 43			Seite 102 ff: Mobilität: Es fehlen die erforderlichen Feststellungen, dass fast alle Knotenpunkte von Fuß- und Radwegen mit den Straßen erhebliche Defizite für die Mobilität	<i>Problemstellen sind im Plan auf S. 101 bereits markiert.</i>

		und Barrierefreiheit aufweisen. Hier sind unter Beachtung der Altersstruktur besondere Akzente erforderlich.	<i>Das Fußwegekonzept ermittelt und konkretisiert die Handlungsbedarfe.</i>
19.44		Seite 58: Die Aussagen zum großen Parksee „ <i>hat als Regenwasserrückhaltebecken vor allem technische Bedeutung</i> “ sind einseitig und unzureichend. Es wird verdrängt, dass der große Parksee als Restfläche des ehemaligen Rensefelder Moores und Toteisloch eine hohe ökologische und historische Funktion aufweist. Es fehlen fachliche Hinweise auf die biologische Funktion und Bedeutung, die der Parksee neben seiner wichtigen wasserwirtschaftlichen Aufgabe erfüllt. Zudem bildet der große Parksee nach dem künstlich geschaffenen Kurparksee die größte Wasserfläche im Entwicklungsgebiet. Da hier selbst artenschutzfachliche Aspekte ausgeblendet werden (der Parksee ist seit vielen Jahren u. a. Brutrevier für Graugänse), ist die Bestandsanalyse unzureichend.	<i>Kenntnisnahme. Die Zielsetzung der Verlegung des ZOB auf den Parksee ist im Entwurf vom Dezember 2021 nicht mehr gesetzt</i>
19.45		Im Hinblick auf potentielle Großbrandfälle im Stadtgebiet erfüllt der große Parksee eine weitere Vorsorgefunktion im Katastrophenfall.	<i>Der Parksee bleibt erhalten.</i>
19.46		Seite 60 ff., ZOB: Die Feststellungen im ISEK zum ZOB bedürfen einer sehr kritischen Prüfung. Richtigerweise wird der unzureichende Pflegezustand und die fehlende Barrierefreiheit thematisiert. Dass der ZOB jedoch zu klein sei und eine barrierefreie Umstrukturierung dort nicht möglich sei, ist eine absolut unbegründete Aussage. Es wird zudem übersehen, dass der heutige ZOB mit seinen 6 Bussteigen und mit den Haltbuchten am Eutiner Ring insgesamt Platz für 8 Bussteige bietet. Es ist nicht erkennbar, warum 8 Bussteige dem Bedarf nicht genügen. Eine Stellungnahme der Verkehrsbetriebe liegt nicht vor.	<i>Siehe Abwägung zu 19.22f.</i>
19.47		Der heutige ZOB mit seiner funktionellen Struktur mit den zwei Bussteigen an der L309 ist innenstadtnah. Eine verkürzte Zuwegung zur Innenstadt ist nur möglich, wenn der ZOB in den Bereich der Parkplätze im Umfeld von Rathausgasse östlich des Eutiner Rings verlegt wird. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob die Zielsetzung einer um 50 bis 100 m verkürzten Fußwegverbindung den hohen finanziellen Aufwand für einen völlig neuen ZOB und die weiteren städtebaulichen Nachteile rechtfertigen kann. Die skizzierte Verlegung des ZOB in den Bereich des großen Parksees konterkariert sogar das Ziel der Nähe zur Innenstadt. Der heutige ZOB ist vom Eingang zum Markt und Fußgängerzone rd. 200 bis 250 m entfernt. Ein ZOB-Standort im Bereich des Parksees würde	<i>Siehe Abwägung zu 19.22f.</i>

		die Entfernung zur Innenstadt (Eingang zur Twiete bei der Rathausgasse bzw. Markt) sogar erheblich vergrößern.	
19.48		Wege im Mönchkamp und Kuhholz: Die Wege erfüllen in Senken nicht den Anforderungen eines innerstädtischen Naherholungsgebietes. Es besteht Verbesserungsbedarf.	<i>Der Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es steht außer Frage, dass die Wege unbefestigt erhalten bleiben sollen</i>
19.49		Seite 84: Die Aussagen zum Zentralparkplatz (ZP) mit dem Aspekt von „Versiegelung und Verunreinigung des Bodens durch aus Fahrzeugen austretende Flüssigkeiten“ ist eine zu pauschale Aussage, die auf jeden PKW-Stellplatz zutreffen kann, hier aber nicht ein besonderes städtisches Problemfeld ist. Positive gestalterische Aspekte des ZP wie die beispielhaft gute Eingrünung mit mehr als 50 stattlichen Bäumen und die ökologischen Funktionalitäten des Grüns (Luftqualität, Stadtklima, Schadstoffe aus dem Verkehr der L309 werden gebunden, etc.) werden nicht aufgezeigt. Insofern ist die Bestandsanalyse nicht vollständig. Sie vermittelt vielmehr den Eindruck einer Maßnahmen-orientierten Beschreibung des Entwicklungsgebiets, um eine vorgeschlagene Änderung des ZP zu begründen.	<i>Kenntnisnahme. Hoher Versiegelungsgrad ist unstrittig und der positiven Einschätzung zur Gestaltung wird nicht gefolgt. S. Abwägung zu 19.19</i>
19.50		Seite 100 ff: Die Bilanzierung zur Barrierefreiheit ist zu ergänzen. Die Rensefelder Straße als Zugang zum Markt weist für Fußgänger und Radfahrer ab der L309 erhebliche Defizite auf. Ebenso ist die unzureichende Situation für Fußgänger auf dem ZP dargestellt und thematisiert. Hier sind erhebliche Verbesserungen erforderlich, um den Zielsetzungen einer barrierefreien Innenstadt gerecht zu werden.	<i>Kenntnisnahme. Eine Aktualisierung ist nicht notwendig, da Bedarfe im Rahmen des Fußwegekonzepts geprüft werden</i>
19.51		Zugang zum Kurpark: Es wird richtigerweise die unzureichende Zuwegung und Erreichbarkeit des Kurparks von der Eutiner Straße thematisiert. Das Umfeld des Zugangs im Bereich des Hauses für die Senioren ist bekannterweise besonders problematisch, weil dort bisher eine gefahrenlose Querungsmöglichkeit der L309 fehlt. Dies ist aber gerade dort besonders wichtig, um den verkehrintensiven Fußgängerweg an der dortigen Tankstelle zu vermeiden und eine bessere Erreichbarkeit aus der Pariner Straße zu fördern.	<i>Eine Prüfung des Sachverhalts erfolgt im Rahmen des Fußwegekonzepts.</i>
19.52		Funktionelle Strukturen: Es fehlen die Feststellungen, dass das gesamte Entwicklungsgebiet nur mit der Skateranlage und einer Dirtbahn ein Angebot für Kinder und Jugendliche bietet, jegliche Aufenthaltsqualität für Familien mit Kleinkindern jedoch fehlt.	<i>Kenntnisnahme. Die Mängel sind in den Tabellen auf Seite 102 und</i>

				<i>S. 119 sowie in der verfahrensrechtlichen Abwägung, S. 156 vermerkt.</i>
19.53			Bei der Darstellung der Schwächen des Entwicklungsgebiets (Abb. 167) fehlt ein Hinweis auf den südlichen Bereich von Auguststraße und Lübecker Straße. Im Hinblick auf den seit längerer Zeit bestehenden erheblichen städtebaulichen Misstand sind für diesen Gebietsteil Zielsetzungen und Maßnahmen gerade erforderlich.	<i>Sanierungsbedarf des Gebäudebestands ist bereits vermerkt. Abb. 167 wird um „Innenstadteingang mit Defiziten“ und „Stadt-raum ohne Aufenthaltsqualität“ (ganze Auguststr.) ergänzt</i>
19.54			3. Ziele und Leitbild Das Leitbild und die drei fokussierten Entwicklungsziele sind aufbauend auf der Bestandsanalyse zutreffend formuliert. Es wird begrüßt, dass viele Hinweise auf Umweltschutz, Klimaschutz und Maßnahmen zur Verkehrswende die Vorschläge für die Handlungsfelder prägen.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
19.55			4. Maßnahmen Die Maßnahmenvorschläge sollten grundsätzlich überprüft werden. Zum Teil werden einzelne Maßnahmen dem Leitbild nicht gerecht. Einige Maßnahmen entsprechen nicht den Zielen auf Umweltschutz, Klimaschutz, Verkehrswende oder sie erfüllen nicht künftige, funktionelle Anforderungen. Insofern bestehen im ISEK deutliche Widersprüche. Besonders krass ist der Vorschlag zur Verlegung des ZOB in den Bereich des großen Parksees. Dies würde nicht nur alle ökologischen Ziele und Aspekte konterkarieren, sondern die gewünschte gute Erreichbarkeit der Innenstadt langfristig verschlechtern. Zudem würden bestehende Pkw-Parkplätze beim Z-Parkplatz und beim P1 und P2 in Anspruch genommen. Dies würde wiederum einen neuen Parkplatzbedarf an anderen Stellen auslösen. Die bestehende, nahe Vernetzung der Bussteige am Eutiner Ring wird mit einem neuen ZOB im Parkseebereich grundlegend verschlechtert.	<i>Kenntnisnahme. Die Zielsetzung der Verlegung des ZOB auf den Parksee ist im Entwurf vom Dezember 2021 nicht mehr gesetzt.  Vgl. hierzu auch die Abwägung zu 19.46f.</i>
19.56			Für die Vitalisierung des Kurparks und der angrenzenden Naherholungsgebiete wird eine bessere Erreichbarkeit mit einer neuen zentrumsnahen Zuwegung erforderlich. Im Bereich des Amtsgerichts, der Einfahrt zum Parkhaus bzw. der	<i>s. Abwägung zu 19.15</i>

			städtischen Liegenschaft des Gesundheitsamts sollte die neue Zuwegung vor- dringlich geplant und realisiert werden.	
19. 57			Alle Maßnahmen zur Modernisierung der Lübecker Straße, der Schillerstraße und der Bahnhofstraße müssen unter dem Aspekt der Sicherung und Erhaltung des Stadtbild- prägenden Baumbestandes entwickelt und durchgeführt werden.	<i>Aktualisierung der Maßnahmen- beschreibungen oder ISEK-Ziel- stellung? S. Abwägung zu 19.19ff.</i>
19. 58			ZOB: Der ZOB sollte im Hinblick auf Barrierefreiheit und Modernität (z.B. elektronische Fahrplananzeige, etc.) erneuert werden. Es besteht kein fachlicher Grund für eine Verle- gung des ZOB. Nach fachlicher Einschätzung der Lübecker Verkehrsbetriebe gegenüber dem Umweltbeirat bestehen neben den o. a. Modernisierungsbedarfen aus betriebs- technischer Sicht lediglich Verbesserungsbedarfe für die Ampelschaltungen an der L309- Kreuzung zur ZOB-Einfahrt. Eine bessere und sichere Fußwegquerung der L309 kann zu- dem durch etwas längere Ampelschaltung (+ 3 Sek. des „Fußgängergrüns“) und durch geeignete Fahrbahnmarkierung auf der L309 erreicht werden.	<i>Einschätzung der Verkehrsbe- triebe liegt nicht vor. Die Bewer- tung erfolgt im Rahmen der Stadtortsuche.</i>
19. 59			Zentral-Parkplatz (ZP): Die Maßnahmen sollten die Regenwasserversickerung auf allen Stellplätzen auf dem ZP verbessern. Das vorhandene Großgrün mit rd. 50 Bäumen ist zu erhalten und ggf. durch eine verbesserte Randbegrünung zum Eutiner Ring zu ergänzen. Weil eine sichere Fußgängernutzung zwischen der Süd-West-Ecke Matzen und der Rat- hausgasse fehlt, sollte ein neuer barrierefreier, paralleler Fußweg angelegt werden. Der Vorschlag auf Bebauung mit Wohn-/Hotel-/Tiefgaragennutzung löst am ZP keine Pro- bleme, sondern schafft neue Probleme für die Innenstadt. In der Rathausgasse ist für alle Kfz eine Tempobegrenzung und für die Sicherheit der Fußgänger ein Zebrastreifen im Bereich der Einfahrt zum ZP erforderlich.	<i>Eine Modernisierung der Anlage erscheint den Zielen der Innen- entwicklung nicht angemessen.  S. Abwägung zu 19.16</i>
19. 60			<b>5. Geplante Maßnahmen der Städtebauförderung</b> 01 – 05: Den Maßnahmen der Vorbereitung wird zugestimmt. Es zeichnen sich Vereinfachungen bei den Vorschlägen 04 ab. Dieser Teilkatalog kann reduziert werden.	<i>Kenntnisnahme. Die Notwendig- keit zur Anpassung von B-Plänen (Maßnahme 04) wird im Verfah- ren geprüft.</i>

19.61		06 – 13: Die Maßnahmen sind im Hinblick auf Zukunftsfähigkeit, Umweltschutz und finanzielle Konsequenzen kritisch zu prüfen. Im Einzelnen: - 06: Kurpark: Eine neue Zuwegung vom Markt hat hohe Priorität. Alle Maßnahmen müssen im Hinblick auf das angrenzende LSG- und Natura-2000-Gebiet unter Umweltschutzaspekten geplant werden.	<i>Kenntnisnahme. Eine Prüfung von Umweltschutzaspekten erfolgt im Verfahren.</i>
19.62		07: Zentral-Parkplatz: Die Maßnahme des ISEK wird abgelehnt. Verbesserungen sollten stattdessen unter Beachtung der o. a. Vorschläge erfolgen.	<i>Kenntnisnahme. Der Einschätzung wird nicht gefolgt, s. Abwägung zu 19.16</i>
19.63		08: Bürgerpark- Inwertsetzung: Die Vorschläge werden befürwortet. Sie müssen jedoch ökologischen Anforderungen genügen und Naturaspekte beachten. Die Verbesserung an den Wasserflächen sollte nicht nur auf den kleinen Parksee ausgerichtet werden, sondern muss auch den großen Parksee umfassen. Neue Sportflächen, die Grün- und Moorflächenverluste auslösen, werden abgelehnt. Grünflächenverluste widersprechen dem aufgestellten Leitbild und den grundsätzlichen Zielen des Umweltschutzes.	<i>Kenntnisnahme. Eine Prüfung von Umweltschutzaspekten erfolgt im Verfahren</i>
19.64		09: Bahnhofstraße: Die Maßnahme wird befürwortet, wenn der vorhandene Baumbestand gesichert wird. Die Umgestaltung und Verbesserung der gepflasterten Fahrbahn/Randsteine sollte auf die Schadstellen reduziert werden. Es sind erhebliche Kosteneinsparungen absehbar.	<i>s. Abwägung zu 19.19</i>
19.65		10: Geibelstraße: Die Maßnahme ist zurück zu stellen, da im Hinblick auf den geplanten Bahnausbau eine völlig unklare Planungssituation vorliegt. Die Maßnahme hat für das Entwicklungsgebiet keine Priorität. Zudem besteht die Sorge, dass zusätzliche Eingriffe in den Waldbestand ausgelöst werden.	<i>Die Maßnahme ist bereits zeitlich nachrangig eingeordnet. Vgl. Abwägung zu 19.20</i>
19.66		11: Neugestaltung der nördlichen Lübecker Straße: Die Maßnahme wird befürwortet, wenn der vorhandene, typische Baumbestand gesichert und erhalten bleibt. Die Maßnahme sollte eine barrierefreie Nutzung für Fußgänger und eine attraktive Fahrradstrecke zum Ziel haben. Das vorhandene Straßenprofil ist zu erhalten. Verkehrs- und Geschwindigkeits-reduzierende Maßnahmen werden befürwortet.	<i>Kenntnisnahme. Vgl. Abwägung zu 19.21</i>
19.67		12: Verlegung und Neubau des ZOB: Das Projekt wird abgelehnt. Die vorgeschlagene Maßnahme ist ein umweltfachlicher und zudem finanzieller GAU. Es bestehen zudem Zweifel, ob aufgrund der Umweltaspekte eine Förderungsfähigkeit im Rahmen der Städtebauförderung besteht. Der Vorschlag für einen neuen ZOB im Bereich des großen Parksees beseitigt keine städtebaulichen Missstände, sondern er produziert erhebliche	<i>Vgl. Abwägung zu 19.22, 19.46f. und 19.58.</i>

			Umweltprobleme und schafft neue städtebauliche Missstände. Alle Maßnahmen für eine verbesserte Mobilität müssen auf die Modernisierung des heutigen ZOB und der benachbarten Haltestellen am Eutiner Ring konzentriert werden.	
19. 68			13: Nachnutzung des heutigen ZOB: entfällt. siehe 11 Ziffer vorgehend:	<i>Die Standortentscheidung kann nicht vorweggenommen werden</i>
19. 69			<ul style="list-style-type: none"> <li>- 14: Umgestaltung der nördlichen Auguststraße. Wird zugestimmt.</li> <li>- 15: Schulwegsicherung in der südlichen Auguststraße. Wird befürwortet.</li> <li>- 16: Modernisierung baulicher Anlagen Dritter. Die Maßnahme unterstützt die Ziele von Umwelt- und Klimaschutz. Wird befürwortet.</li> <li>- 17: Amtsgericht: Wird ausdrücklich befürwortet.</li> <li>- 18: Verfügungsfond. Keine Bedenken.</li> </ul> Programmspezifisches Management - 19-22: Wird befürwortet. - Sonstige Maßnahmen der Stadtentwicklung. Der Vorschlag zu Ziffer 7.5 wird besonders begrüßt, weil die verkehrliche Situation der L309 langfristig erhebliche Auswirkungen auf die Innenstadt hat und Handlungsbedarf nach dem LAP besteht	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
19. 70			6. Verfahrensweise Das ISEK sollte unter Beteiligung aller städtischen Beiräte überarbeitet werden. Es wird vorgeschlagen, den weiteren Planungsprozess zu den Einzelmaßnahmen mit intensiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Vereine und gesellschaftlichen Gruppen, etc. zu organisieren. Der Umweltbeirat schlägt vor, ein „Dialogforum Stadtentwicklung“ aus Selbstverwaltung und Bürgerbeteiligung ist zu prüfen. Im Hinblick auf die zeitliche Abwicklung sollten fachliche und finanzielle Prioritäten für alle Maßnahmen entwickelt werden.	<i>Die Beteiligung der Beiräte erfolgte im Rahmen der TöBB. Die Priorisierung erfolgt im Rahmen der weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit und der Politik.</i>
19. 71	Anlage 2 zu Stellungnahme vom 20.02.2022		<i>Die Anlage ist ein Auszug aus der Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein für einen Weichholz-(Silberweiden-) Auwald in einer Bachniederung im Bürgerpark Bad Schwartaus vom 12.11.2020. Das Biotop liegt außerhalb des Geltungsbereichs der VU und außerhalb des Geltungsbereichs der vorgesehenen (Stadtumbaugebiets-)Satzung für die Gesamtmaßnahme in der Innenstadt</i>	<i>Keine Abwägung erforderlich, Fläche liegt außerhalb des Betrachtungsraums</i>

20.1	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (LDSH)	20.02.2022	<p>Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wird die 2018 erfolgte Aufnahme der Stadt Bad Schwartau in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sehr begrüßt.</p> <p>Der vorgelegte umfangreiche und fundierte Bericht bildet eine sehr gute Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebietes.</p> <p>Zu den angedachten Maßnahmen gibt es folgende denkmalpflegerischen Anmerkungen und Hinweise:</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
20.2			<p>Maßnahme 08</p> <p>Bei der geplanten Aufwertung und Umgestaltung des Kurparks sollen auch die Zu- und Durchgänge von der Geibel- und der Eutiner Straße her in Wert gesetzt werden. Dabei ist der denkmalrechtliche Umgebungsschutz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH zu beachten. Hierbei insbesondere für das Objekt „Wohnhaus“, Geibelstraße 7, sowie das „Sommerhaus Klug“ mit „Vorgarten“, „Gartentor“ und „Garten“, Geibelstraße 11a.</p>	<i>Berücksichtigung im Verfahren. Hinweis wird in Maßnahmensteckbrief aufgenommen</i>
20.3			<p>Maßnahme 11</p> <p>Bei der geplanten barrierefreien Umgestaltung des Marktplatzes und seiner Zuwegungen ist es eine anspruchsvolle Aufgabe die Notwendigkeiten einer barrierefreien Gestaltung unter Berücksichtigung der historischen und städtebaulichen Relevanz des Platzes angemessen umzusetzen. Insbesondere bei der Verbindung zwischen Amtsgericht und Markt ist der denkmalrechtliche Umgebungsschutz zu beachten.</p>	<i>Berücksichtigung im Verfahren. Hinweis wird in Maßnahmensteckbrief aufgenommen</i>
20.4			<p>Maßnahme 12/13/14</p> <p>Die Modernisierung und Aufwertung der Straßenzüge Bahnhof-, Geibel- und Lübecker Straße betrifft ebenfalls die Umgebung mehrerer Kulturdenkmale. Insofern sei auch hierbei auf den etwaigen Genehmigungsvorbehalt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH hingewiesen.</p>	<i>Berücksichtigung im Verfahren. Hinweis wird in Maßnahmensteckbrief aufgenommen</i>
20.5			<p>Maßnahme 17</p> <p>Die geplante Schaffung einer Raumkante entlang der Auguststraße ist aus städtebaulicher Sicht begrüßenswert. Bei der späteren Entwicklung der Baukörper sollte in Bezug auf Höhe und Gestaltung die sich rückwärtig anschließende denkmalgeschützte „Apotheke“, Lübecker Straße 18, berücksichtigt werden.</p>	<i>Berücksichtigung im Verfahren. Hinweis wird in Maßnahmensteckbrief aufgenommen</i>
20.6			<p>Maßnahme 19/20</p> <p>Die Förderung der Modernisierung baulicher Anlage Dritter wird auch aus denkmalfachlicher Sicht begrüßt.</p>	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>

20.7			<p>Maßnahme 21 Eine Nutzung ist für Kulturdenkmale von wesentlicher Relevanz, um einen dauerhaften Erhalt zu gewährleisten. Jedoch passt nicht jede Nutzungsart zu jedem Objekt. Insofern ist sehr sensibel und unter der Prämisse des Substanzerhalts nach einer denkmalgerechten Lösung für den geplanten Umbau zum Begegnungs-, Ausstellungs- und Veranstaltungsort zu suchen. Inwiefern eine barrierearme Erschließung beim Bestandsgebäude realisiert werden kann und ob Anbauten möglich sind, ist weiterhin eng mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.</p>	<p><i>Berücksichtigung im Verfahren. Hinweis wird in Maßnahmensteckbrief aufgenommen</i></p>
20.8			<p>Maßnahme 22 Auch für den Umbau des Bahnhofsgebäudes sind denkmalpflegerische Belange umfangreich zu beachten und die geplanten Maßnahmen entsprechend frühzeitig abzustimmen. Dies gilt auch für Vorhaben im Umfeld des Kulturdenkmals.</p>	<p><i>Berücksichtigung im Verfahren. Hinweis wird in Maßnahmensteckbrief aufgenommen</i></p>
20.9			<p>Hinweise zum dargestellten Denkmalbestand: Beim Objekt „Sommerhaus Klug“, Geibelstraße 11a, fehlt die Markierung des zum Schutzzumfang gehörenden Vorgartens, Gartentors sowie Gartens. Beim „Amtsgericht“ gehört das hintere Nebengebäude nicht dazu. Allerdings die Einfriedung zur Straße hin. Bei der Mehrheit baulicher Anlagen „Wohnhäuser Bahnhofstraße 20-28“ fehlen ebenfalls die Vorgärten in der Darstellung. Gleiches gilt für die Kulturdenkmale Bahnhofstraße 19 und 23. In der Lübecker Straße steht nur die „Apotheke“, Lübecker Straße 18, unter Denkmalschutz. Die Objekte Lübecker Straße 16 und 20 hingegen nicht. Für den besseren Überblick sende ich Ihnen als Anlage einen Denkmalkartenauszug mit.</p>	<p><i>Aktualisierung der Kartierung</i></p>
20.10		Anlage zu Stellungnahme	<p><i>Der Auszug der Denkmalkarte zeigt die in Stellungnahme 20.9 genannten Kulturdenkmale inkl. zugehöriger Flächen und Elemente.</i></p>	<p><i>S. Abwägung zu Stellungnahmen 20.9</i></p>
21.1	Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung, Bauleitplanung / TöB-Stelle	22.02.2022	<p>zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauleitplanung</li> <li>• Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz</li> <li>• Abfall</li> <li>• Naturschutz</li> <li>• Bauordnung einschließlich Brandschutz</li> </ul>	<p><i>Keine Abwägung erforderlich</i></p>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Denkmalschutz</li> </ul> <p>Es bestehen <u>keine</u> Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p>	
22.1	<b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein</b>	28.02.2022	<p>Gegen die vorbereitenden Untersuchungen „Innenstadt“ mit integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Bad Schwartau bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Soweit im Rahmen der vorgelegten Unterlagen Maßnahmen im Zuge der Straßen des überörtlichen Verkehrs vorgesehen sind, kann dies nur als Wunsch aus dem kommunalen Raum verstanden werden. Eine Zustimmung zu der o. a. Plan-vorlage beinhaltet nicht eine weitgehende Zustimmung zu solchen vorgeschlagenen Maßnahmen.</li> </ul> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	<i>Berücksichtigung im Verfahren.</i>
22.2			<p>Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pläne werden begrüßt. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung der DB AG und NAH.SH GmbH durch die Auftraggeberin Stadt Bad Schwartau als notwendig erachtet wird.</li> </ul>	<i>Beteiligung erfolgt im Rahmen der Umsetzung zur Standortsuche für den ZOB</i>
23.1	<b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</b>	02.03.2022	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</li> </ul>	<i>Berücksichtigung im Verfahren.</i>